



**Gemeinde Walenstadt**  
Schulleitung

## **Schutzkonzept Schule Walenstadt**

Normalbetrieb: ab 10. August 2020

Gültigkeit: Schuljahr 20/21

Verantwortliche Personen:  
Barbara Wildhaber, Remo Nadig, Timon Hallauer

Stand: 6.8.2020/ rev. 26.8.2020

## **Massnahmen des Bundesrats**

Mit Beschluss vom 19. Juni 2020 hat der Bundesrat die ausserordentliche Lage aufgehoben und die Zuständigkeit für die obligatorischen Schulen wieder den Kantonen übertragen. Seit dem 22. Juni 2020 ist die bundesrätliche [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#) (SR 818.101.26; Covid-19-Verordnung besondere Lage) in Kraft.

Der Kanton St.Gallen hat gestützt darauf entschieden, dass ab 10. August 2020 der Unterricht in der Volksschule folglich im Normalbetrieb stattfindet. Die Dauer der Gültigkeit dieser Vorgaben hängt von der Entwicklung der Coronavirus-Pandemie und den damit verbundenen Massnahmen des Bundes ab.

## **Rechtliche Grundlagen und Verantwortung**

Es gelten die [Hygiene- und Abstandsregeln](#) in der Covid-19-Verordnung besondere Lage und des Bundesamts für Gesundheit (BAG).

## **Schutzkonzept**

Schulen gelten als «öffentlich zugängliche Einrichtungen». Es gilt neu ein Mindestabstand von 1.5 Metern zwischen Erwachsenen sowie zwischen Erwachsenen und Schulkindern. Dieser kann jedoch unterschritten werden, wenn andere Schutzmassnahmen umgesetzt werden. Zusätzlich werden in Situationen, in denen die Distanzregel nicht eingehalten oder keine anderen Schutzmassnahmen getroffen werden können, die Kontaktdaten der Anwesenden erfasst und für 14 Tage aufbewahrt. Dies ermöglicht das Contact Tracing. (Art. 4 Abs. 2 Bst. B der Covid-19 Verordnung besondere Lage).

## **1. Grundsätzliches**

- Hygienemassnahmen und Abstandsvorschriften einhalten.
- Wenn eine Ansteckung erfolgt – Rückverfolgung gewährleisten (Vgl. Merkblatt zum Contact Tracing).

## **Wichtigste Grundregeln für alle Personen**

- **regelmässiges und häufiges Händewaschen**
- **Verzicht auf Händeschütteln**
- **in Taschentuch oder Armbeuge husten oder niesen**
- **1.5 Meter Abstand (unter Erwachsenen, Kind - Erwachsene)**
- **Räume lüften**
- **bei Krankheitssymptomen zu Hause bleiben**

Das bedeutet für die Volksschule konkret:

- Alle Personen, die in einem Schulhaus verkehren, halten die Verhaltens- und Hygieneregeln ein.
- An sensiblen Punkten (Schulhaus- und Klassenzimmereingang sowie Lehrerzimmer, Bibliothek oder ähnlichem) stehen Handhygienestationen zu Verfügung. Soweit möglich sind dies Waschbecken mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern, nur wenn dies nicht möglich ist Händedesinfektionsmittel. Kinder benutzen nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel.
- Oberflächen sind in regelmässigen Abständen zu reinigen.
- In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet werden, in den Unterrichtsräumen nach jeder Schulstunde.
- Das generelle präventive Tragen von Hygienemasken ist in der Schule grundsätzlich keine sinnvolle Massnahme. Im Schulhaus stehen aber Masken zur Verfügung für gewisse Situationen (Person wird im Schulhaus symptomatisch, Gebrauch für Heimweg bzw. etwaige Warteperiode im Schulhaus usw.).

- Das präventive Tragen von Handschuhen ist bis auf den üblichen Gebrauch im Rahmen von Putz- oder Küchentätigkeiten nicht empfohlen.
- Bei Veranstaltungen auch mit externen Personen, in denen die Distanzregel nicht eingehalten oder keine Hygienemaske getragen werden können, werden die Kontaktdaten der Anwesenden erfasst und für 14 Tage aufbewahrt. Dies ermöglicht das Contact Tracing.

Kann der Mindestabstand von 1.5 Meter nicht eingehalten werden, können alternative Massnahmen wie Trennscheiben oder Masken ergriffen werden. Es kann darauf verzichtet werden, Unterrichtsmaterialien, Werkzeuge u.ä. nach dem Gebrauch zu desinfizieren oder für eine gewisse Zeit «in Quarantäne» zu setzen.

## 2. Schulanlässe, Veranstaltungen

Schulanlässe und -veranstaltungen mit bis zu 1000 Personen sind unter Einhaltung der Schutzmassnahmen sowie der Möglichkeit zur Rückverfolgung sämtlicher teilnehmender Personen erlaubt.

Dies bedeutet, dass von den Teilnehmenden an Schulanlässen Vorname, Nachname, Wohnort und Telefonnummer zu erfassen und nach vierzehn Tagen wieder zu löschen sind. Können die Abstandsregeln nicht eingehalten werden, sind die Personen in Sektoren zu maximal 300 Personen zu unterteilen. Bei Veranstaltungen mit über 300 Besucherinnen und Besuchern muss eine Unterteilung in Sektoren mit maximal 300 Personen vorgenommen werden.

Da in den Schulen mit Schulkindern keine Maskenpflicht gilt, müssen auch keine Masken getragen werden, wenn die Schulen mit ihren Schulkindern Veranstaltungen durchführen.

Wenn Veranstaltungen durch externe Anbieter in Schulen durchgeführt werden, also die Schule Räumlichkeiten dazu vermietet, handelt es sich um die Veranstaltung als solches und nicht um den Schulbetrieb. Hier gelten demnach die Schutzmassnahmen der Veranstaltung.

## 3. Erkrankung / Informationspflicht siehe Merkblatt Contact-Tracing

Grundsätzlich gilt: Wer sich krank fühlt (insbesondere bei Husten, Halsweh, Kurzatmigkeit, Fieber, Muskelschmerzen oder plötzlichem Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinns), muss zu Hause bleiben und die Empfehlungen des BAG zur Selbst-Isolation befolgen. Im Weiteren sind die Handlungsempfehlungen zum Vorgehen betreffend Coronavirus-Test zu beachten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für Kinder unter 12 Jahren andere Testkriterien gelten.

Die Schliessung einer Schulklasse oder einer ganzen Schule beim Auftreten von mindestens 2 oder mehr bestätigten Coronainfektionen von Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen oder anderen Mitarbeitenden in der Schule erfolgt nur in Absprache mit dem Kantonsarztamt.

Das Kantonsarztamt ist immer über die E-Mail-Adresse [info.kantonsarztamt@sg.ch](mailto:info.kantonsarztamt@sg.ch) erreichbar. Nach einer Kontaktnahme erfolgt ein Rückruf. Die Notfallärzte sind ebenfalls eine Kontaktmöglichkeit, um die weiteren Schritte zu besprechen.

Stets aktuell gehalten sind die Ausführungen auf der Homepage [www.volksschule.sg.ch](http://www.volksschule.sg.ch) (> Aus dem Amt > Corona).

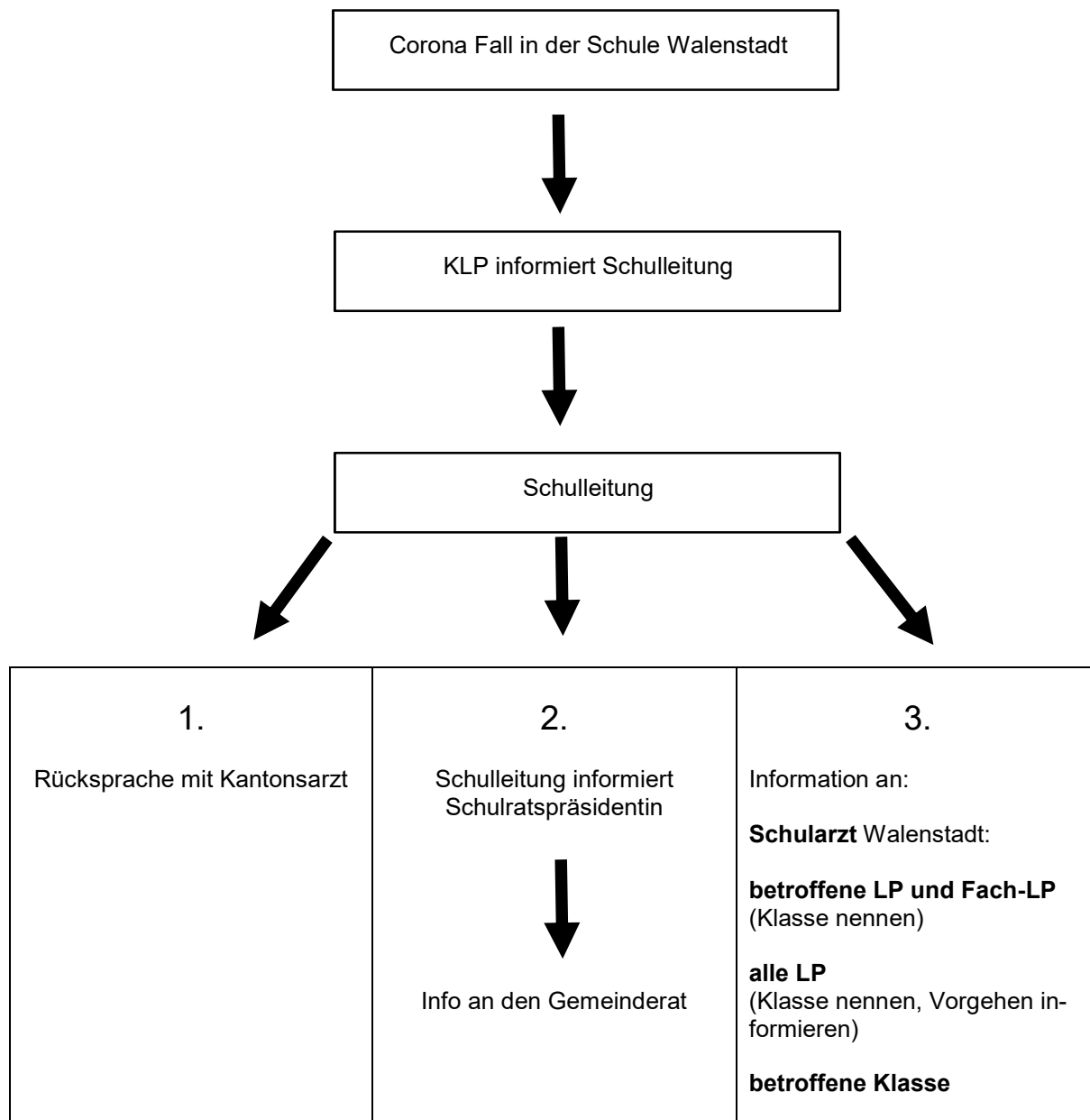
## 4. Ablauf: Krankes Kind im Unterricht

(Vorgehen mit dem Kantonsarztamt SG besprochen, 17. Aug. 2020)

1. Eine Schülerin oder Schüler fühlt sich während der Unterrichtszeit plötzlich unwohl. Ob das Kind im Kindergarten, resp. in der Schule bleiben kann oder besser nach Hause geht, liegt im Ermessen der KLP. Im Zweifelsfall kann mit der SL Rücksprache genommen werden.

2. Die KLP nimmt mit den Eltern Kontakt auf und bittet diese das kranke Kind sobald wie möglich abzuholen oder holt das Einverständnis der Eltern ein, das Kind nach Hause schicken zu dürfen.  
Kann die KLP die Eltern nicht erreichen, darf sie den Telefon-Auftrag an das SL-Büro weitergeben, damit sie sich wieder der Klasse widmen kann.  
Die SL meldet sich bei der KLP, sobald sie mit den Eltern gesprochen und das weitere Vorgehen abgemacht hat.
3. Das kranke Kind darf im Schulzimmer auf die Eltern warten, jedoch mit dem nötigen Abstand zu allen andern SuS (mind. 1.5 Meter). Das Kind braucht keine Maske anzuziehen.  
Schulhaus Linth-Escher: Liegematte, Decke und Kissen für das Krankenlager kann bei Bedarf im LZ (kleiner Raum, neben Spülbecken) ins Klassenzimmer geholt werden.
4. Alle SuS/LP sollen sich gründlich die Hände waschen.
5. Das Kind bleibt zuhause, bis es wieder ohne Grippe-Symptome ist.
6. Den Eltern steht es frei, einen Corona Test zu machen.
7. Sollte das Kind Corona positiv sein, müssen die Eltern die KLP informieren. Die KLP gibt die Information an die SL weiter. In diesem Fall wird sich die SL mit dem Kantonsarzt in Verbindung setzen.

## 5. Kommunikation



## 6. Aktualisierung des Schutzkonzeptes

Das Konzept wird laufend nach den Richtlinien des Kantons aktualisiert.

### Anhang:

Merkblatt Contact-Tracing in obligatorischen Schulen, Kanton St.Gallen (Stand 29.06.2020)



**Amt für Gesundheitsvorsorge  
Kantonsarztamt  
Amt für Volksschule**

## **Merkblatt**

### **Contact-Tracing in obligatorischen Schulen**

*Die Ausführungen gelten für alle Angebote in der Schule (Mittagstisch, Musikschule, schuler-gänzende Betreuung, Hausaufgabenhilfe, Schulbibliotheken, HSK-Unterricht etc.).*

#### **Ein Kind oder eine erwachsene Person Ihrer Schule zeigt Symptome einer akuten Atemwegserkrankung**

Allgemein gilt, Kinder und Jugendliche sowie Mitarbeitende der Schule (Lehr-, Fach- und Betreuungspersonen, administratives und technisches Personal) mit

*Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und / oder Fehlen des Geruchs- und / oder Geschmacksinns*

bleiben zu Hause. Sie kontaktieren ihre Hausärztin oder ihren Hausarzt und klären ab, ob sie sich auf Covid-19 testen lassen sollen.

Alle Personen mit COVID-19-kompatiblen Symptomen sollten grundsätzlich getestet werden. Kinder unter 12 Jahren mit leichten Symptomen müssen nicht in jedem Fall getestet werden.

Zeigen sich bei **einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter** in der Schule die obengenannten Symptome, muss sie/er sofort jeglichen Kontakt zu anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Kindern vermeiden, begibt sich umgehend nach Hause und kontaktiert die Hausärztin oder den Hausarzt für eine mögliche Covid-19 Testung. Falls die Ärztin oder der Arzt entscheiden, dass die Person getestet werden muss, bleibt sie oder er mindestens so lange in Isolation, bis das Testergebnis vorliegt. Fällt der Test negativ aus, kann sie oder er 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Schule zurückkehren.

Zeigen sich bei **einem Kind oder einer/einem Jugendlichen** in der Schule die oben genannten Symptome, muss das Kind oder der/die Jugendliche sofort in einen separaten, gut belüftbaren Raum gebracht werden (ggf. in Begleitung einer erwachsenen Person unter Einhaltung von 1.5 Metern Abstand) und die Eltern müssen informiert werden. Das Kind soll so rasch als möglich von einem Elternteil abgeholt, nach Hause gebracht (unter Vermeidung des ÖV). Ob ein Test notwendig ist, entscheidet der Kinder- oder Hausarzt. Kinder unter 12 Jahren mit leichten Symptomen müssen in der Regel nicht getestet werden. Sie sollten grundsätzlich bis 24 Stunden nach Abklingen der Symptome zu Hause bleiben und die Schule nicht besuchen. Getestete Kinder bleiben mindestens so lange in Isolation, bis das Testergebnis vorliegt. Fällt der Test negativ aus, kann es 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Klasse zurückkehren.

Hinweis: Ein einfacher Schnupfen ist noch nicht als akuter Atemwegsinfekt zu werten. Entscheidend ist, ob sich die Symptome in den vorangegangenen Tagen verstärkt haben.

## **Ein Kind / eine erwachsene Person / mehrerer Personen der Schule hat bzw. haben ein positives Testergebnis**

Positive Laborbefunde auf eine Erkrankung mit COVID-19 werden dem Kantonsarztamt durch das Labor innerhalb von 2 Stunden mitgeteilt. Aufgrund dieser Meldung wird die betroffene Person durch das contact tracing Team kontaktiert und informiert die betroffene Person über die notwendigen und verbindlichen Quarantänemassnahmen. Zudem klärt das contact tracing Team ab, mit wem die positiv getestete Person in den letzten 48 Stunden vor Symptombeginn einen engen Kontakt (unter 1.5 Meter, kumuliert über 15 Minuten) ohne Tragen einer Hygienemaske oder ohne andere Schutzvorrichtung hatte.

Das weitere Vorgehen unterscheidet sich je nachdem ob eine erwachsene Person, eines oder mehrere Kinder erkrankt sind.

### **1. Eine erwachsene Person ist an Covid-19 erkrankt**

Wird eine erwachsene Person, die in der Schule arbeitet, positiv getestet, werden alle (**Erwachsene und Kinder**), die **engen** Kontakt zu ihr hatten, unter Quarantäne gestellt. Dazu gehören auch die unterrichteten Klassen. Ausnahme: Lehr / Betreuungsperson hatte **keinen** engen Kontakt unter 1.5 Metern und über 15 Minuten oder hat Hygienemaske getragen. Die Beweislast hierfür liegt bei der Schule. Die Schule informiert die Eltern aller betroffenen Klassen.

### **2. Ein Kind oder ein/e Jugendliche/r ist an Covid-19 erkrankt**

Fällt der Test eines Kindes oder einer/s Jugendlichen positiv aus, werden die im gleichen Haushalt lebenden Personen (Erwachsene und Kinder) unter Quarantäne gestellt. Die anderen Kinder/Schülerinnen und Schüler der Gruppe/Klasse oder die Lehr-/Betreuungsperson werden **nicht** unter Quarantäne gestellt. Es sind keine weiteren Massnahmen an der Schule zu treffen. Die Schule informiert die Eltern aller betroffenen Klassen.

### **3. Mehrere Kinder/Jugendliche sind an Covid-19 erkrankt**

Werden 2 oder mehr Kinder/Jugendliche in einem Abstand von weniger als 10 Tagen in derselben Klasse/Gruppe positiv getestet, nimmt die Kantonsärztin mit der Schulleitung Kontakt auf und entscheidet, ob die Gruppe/Klasse inklusive Betreuungsperson/Lehrperson unter Quarantäne gestellt werden. Ausnahme: die Lehr-/ Betreuungsperson hatte keinen engen Kontakt unter 1.5 Metern und über 15 Minuten oder hat Hygienemaske getragen. Die Beweislast hierfür liegt bei der Schule. Die Schule informiert die Eltern aller betroffenen Klassen.

### **4. Eine Person im Haushalt einer Lehrperson/Betreuungsperson oder eines Schülers / einer Schülerin ist an Covid-19 erkrankt**

Erkrankt eine Person an Covid-19, die im selben Haushalt lebt wie eine Lehr- oder Betreuungsperson, eine Schülerin, ein Schüler, begeben sich alle im Haushalt lebenden Personen in Quarantäne. Weitere Personen aus der Schule müssen nicht in Quarantäne. Es sind keine weiteren Massnahmen und keine Elterninformationen notwendig.

## 5. Kontaktadressen für obligatorische Schulen

In Bezug auf eine COVID-19-Infektion wenden sich Schulen direkt ans Kantonsarztamt.

Das **Kantonsarztamt** ist folgendermassen erreichbar:

- Telefonnummer +41 58 229 35 64 (zu Büroöffnungszeiten)
- E-Mail: [info.kantonsarztamt@sg.ch](mailto:info.kantonsarztamt@sg.ch) (wird auch abends und am Wochenende bearbeitet)

Für weitere Fragen zur Schulgesundheit wenden Sie sich ans **Amt für Gesundheitsvorsorge**:

- Telefonnummer: +41 58 229 43 82
- E-Mail: [info.gesundheitsvorsorge@sg.ch](mailto:info.gesundheitsvorsorge@sg.ch)

St.Gallen, 29. Juni 2020